Nominierungs-richtlinien 2026

Beckenschwimmen

Veröffentlicht am 04.02.2026
Aktualisiert am 17. April 2026 Punkt 5.3 und 5.4
Aktualisiert am 22. Oktober 2026 Punkt 4.2

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel 4

2 Nominierung der Athlet*innen 5

2.1 Nominierungsvoraussetzungen 5

2.2 Nominierungsverfahren 5

3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams 7

3.1 Nominierung des Trainer*innenteams 7

3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams 7

4 Nominierung für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen 8

4.1 European Aquatics Swimming Championships Paris (10.-16.08.2026) 8

4.1.1 Teilnehmer*innen 8

4.1.2 Nominierung für Einzel- und Staffeldisziplinen 8

4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen 8

4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen 8

4.1.3 Weitere Nominierungen 9

4.1.4 Qualifikationszeitraum und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der DSV-EM-Normen 9

4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss 10

4.1.6 DSV-EM-Norm 2026 10

4.1.7 Generalklausel 10

4.2 World Aquatics Swimming Championships (25m) 1.-6.12.2026 in Peking (CHN) 11

4.2.1 Teilnehmer*innen 11

4.2.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen 11

4.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen 11

4.2.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen 11

4.2.2.3 Meldung für weitere Einzeldisziplinen 12

4.2.2.4 Weitere Nominierungen/Nachnominierung 12

4.2.3 Nominierungstermin 12

4.2.4 Generalklausel 12

4.2.5 Normzeiten 13

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

5 Nominierung für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsbereich 14

5.1 European Junior Swimming Championships (JEM) 07.07.-12.07.2026 in München (GER) 14

5.1.1 Teilnehmer*innen 14

5.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen 14

5.2 Central European Countries Junior Meeting (CECJM) vom 17.-19.07.2026 in Slowenien (SLO) 17

5.2.1 Teilnehmer*innen 17

5.2.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen 17

5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen 17

5.2.2.2 Nominierung der Staffeldisziplinen 17

5.2.3 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen 18

5.2.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss 18

5.2.5 Generalklausel 18

5.3 Youth Olympic Games, Dakar (SEN) 2026 (YOG 2026) 18

5.4 U21 Wettkampf vom 02.-05.07.2026 in Eindhoven 18

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

1 Präambel

Der Deutsche Schwimm-Verband e. V. (DSV) nominiert seine Nationalmannschaften in der olympischen Sportart Beckenschwimmen zu internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen/ Vergleichswettkämpfen (nachfolgend gemeinsam internationale Wettkämpfe) auf der Basis dieser Nominierungsrichtlinien.

Ziel ist es, diejenigen Athlet*innen und Staffeln zu nominieren, die ein bestmögliches Abschneiden bei den internationalen Wettkämpfen für den DSV erwarten lassen.

Diese Nominierungsrichtlinien definieren die Nominierungsanforderungen und Normen des DSV, die der/die jeweilige Athlet*in bzw. Trainer*in und Betreuer*in erfüllen müssen, um ihre*seine Teilnahme an den internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen. Der Prozess der Nominierung und die Vorgehensweise des DSV werden erläutert. Das Erfüllen der hierin definierten Nominierungsanforderungen und Normen des DSV führt nicht automatisch zu einem Recht auf Nominierung zu oder Teilnahme an einem internationalen Wettkampf.

Die vorliegende Fassung der Nominierungsrichtlinien 2026 berücksichtigt die bis zum Veröffentlichungstermin von Seiten European Aquatics und World Aquatics veröffentlichten Termine, Richtlinien und Rahmenvorgaben. Sofern es aufgrund von Terminverschiebungen oder geänderten Rahmenvorgaben/Richtlinien von European Aquatics und World Aquatics Änderungen geben sollte, die Auswirkungen auf die vorliegenden Nominierungsrichtlinien haben, behält sich der DSV vor, die Nominierungsrichtlinien 2026 entsprechend anzupassen.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

2 Nominierung der Athlet*innen

2.1 Nominierungsvoraussetzungen

1 Es können nur Athlet*innen nominiert werden, die im Besitz der Deutschen Staatsbürgerschaft sind und einem Verein der Landesschwimmverbände des DSV gemäß § 1 der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des DSV angehören.

2 Mindestvoraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der für den jeweiligen internationalen Wettkampf definierten Nominierungsanforderungen im festgelegten Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe.

3 Als Normerfüllung kann eine Leistung nur akzeptiert werden, wenn diese entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen von World Aquatics/ European Aquatics sowie nach den jeweils geltenden internationalen Wettkampfregeln von World Aquatics/ European Aquatics erbracht wurde.

4 Es werden grundsätzlich nur Athlet*innen nominiert, die jeweils die aktuelle Athletenvereinbarung, Schiedsvereinbarung mit dem DSV und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) sowie die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.

5 Jede*r Athlet*in muss für ihre/seine Nominierung den Nachweis einer unbedenklichen sportmedizinischen Gesundheitsuntersuchung führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zum vorgesehenen Wettkampfstart zurückliegen.

6 Nominierte Athlet*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen. Die DSV-Mannschaftskleidung teilt sich in Oberbekleidung und in das sog. Technical Equipment auf. Die geltenden Festlegungen des DSV zur Bekleidung von DSV-Nationalmannschaftsmitgliedern sind diesen Nominierungsrichtlinien als **Anlage 1** beigefügt. Die **Anlage 1** kann Änderungen unterliegen und gilt jeweils in der zum Zeitpunkt des Einsatzes in der DSV-Nationalmannschaft gültigen Fassung.

2.2 Nominierungsverfahren

1 Nach Beratung im Nominierungsausschuss treffen der Vorstand Leistungssport und der/die für die internationalen Wettkämpfe der Männer/Frauen verantwortliche Bundestrainer*in gemeinsam sämtliche Nominierungsentscheidungen.

2 Der Nominierungsausschuss besteht aus folgenden Teilnehmer*innen:

- Vorstand Leistungssport,
- der/die für den internationalen Wettkampf verantwortliche Bundestrainer*in,
- Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
- Bundestrainer*in Nachwuchs/Jugend (für ihren/seinen jeweiligen Verantwortungsbereich),
- Athletenvertreter*in,
- Trainervertreter*in,
- weitere geladene Vertreter*innen des Leistungssports.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

3 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in Einzeldisziplinen bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an schnellsten Zeit die im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe erzielt wurde.

4 Die Nominierungsentscheidung für den Einsatz in einem Staffelwettbewerb bei einem internationalen Wettkampf orientiert sich grundsätzlich an den vier besten Einzelleistungen von verschiedenen Athlet*innen und der daraus summierten Gesamtzeit im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Rahmen der benannten Qualifikationswettkämpfe. Eine detaillierte Regelung ist dem Punkt „Nominierung für Staffeldisziplinen" des jeweiligen internationalen Wettkampfes zu entnehmen.

5 Beim Auftreten unvorhersehbarer, in den Nominierungsrichtlinien nicht berücksichtigter, Besonderheiten können der Vorstand Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in der Männer/Frauen in Erwartung eines besseren Abschneidens der DSV-Nationalmannschaften -im Einzelfall nach freiem Ermessen- auch ohne Erfüllung der hierin definierten Nominierungsanforderungen und Normen durch eine/n Athlet*in nominieren. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt dies in Abstimmung mit den/der jeweils zuständigen Bundestrainer*in Nachwuchs.

6 Eine Nominierung kann durch den Vorstand Leistungssport gemeinsam mit dem/der für den internationalen Wettkampf zuständigen Bundestrainer*in jederzeit widerrufen werden, wenn zwischen der Nominierung und dem Beginn des jeweiligen internationalen Wettkampfes Umstände eintreten, die eine Nominierung als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen (beispielsweise Krankheit, Leistungsabfall, Vorwurf eines Dopingverstoßes, auch wenn ein Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist, soziales Fehlverhalten, verbandsschädigendes Verhalten, Wegfall einer Nominierungsvoraussetzung).

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

3 Nominierung des Trainer*innen- und Betreuer*innenteams

3.1 Nominierung des Trainer*innenteams

1 Die Nominierung des Trainer*innenteams erfolgt durch den Vorstand Leistungssport und den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in. Die Nominierung richtet sich nach sportfachlichen Betreuungsgesichtspunkten, den Rahmenvorgaben von European Aquatics/ World Aquatics sowie den Erfordernissen und finanziellen Möglichkeiten des DSV. Für die Nachwuchsnationalmannschaften erfolgt die Nominierung durch den/die für den internationalen Wettkampf zuständige/n Bundestrainer*in Nachwuchs in Abstimmung mit dem/der Bundestrainer*in der Männer/Frauen.

2 Es werden grundsätzlich nur Trainer*innen nominiert, die sich den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen und die Schiedsvereinbarung mit dem DSV und der NADA abgeschlossen sowie die Ehren- und Verpflichtungserklärung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.

3 Es können insbesondere die Trainer*innen des/der leistungsstärkste/n Athlet*in, der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzelstarts und nachrangig der Athlet*innen mit der höchsten Anzahl an Einzel- und Staffelstarts nominiert werden. Die nominierten Trainer*innen werden im gesamten Zeitraum des internationalen Wettkampfes zugleich als DSV-Mannschaftstrainer*innen tätig.

4 Nominierte Trainer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

3.2 Nominierung des Betreuer*innenteams

1 Die Nominierung der DSV-Ärzt*innen, der DSV-Physiotherapeut*innen und der DSV-Psycholog*innen erfolgt durch den Vorstand Leistungssport und dem/der für den internationalen Wettkampf verantwortlichen Bundestrainer*in.

2 Die Nominierung des Teammanagements und der Mitarbeiter*innen im Bereich PR/ Kommunikation erfolgt durch den Vorstand Leistungssport.

3 Es werden nur Betreuer*innen nominiert, die den internationalen, den nationalen und den verbandseigenen Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und die Schiedsvereinbarung mit dem DSV und der NADA abgeschlossen sowie die Ehren- und Verpflichtungserklärung und die Datenschutzerklärung des DSV unterzeichnet haben.

4 Es werden nur Ärzt*innen nominiert, die zum Zeitpunkt der Nominierung nachweisen können, im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz zu sein, und deren Teilnahme an einer Anti-Doping-Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

5 Der Nominierungsvorschlag für das Betreuer*innenteam richtet sich zudem nach den Rahmenvorgaben von European Aquatics/ World Aquatics, den konkreten Erfordernissen und den finanziellen Möglichkeiten des DSV.

6 Nominierte Betreuer*innen müssen im Rahmen ihres Einsatzes für die DSV-Nationalmannschaft die zur Verfügung gestellte DSV-Mannschaftskleidung tragen, siehe **Anlage 1**.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

4 Nominierung für die internationalen Wettkämpfe der Männer und Frauen

4.1 European Aquatics Swimming Championships Paris (10.-16.08.2026)

4.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu vier Athlet*innen pro Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w), sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2 erfüllt sind, nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

4.1.2 Nominierung für Einzel- und Staffeldisziplinen

4.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1 Voraussetzung für die Nominierung ist die Erfüllung der internationalen Qualifikationskriterien von European Aquatics und der DSV-EM-Norm (Ziff. 4.1.6, Tabelle 1) innerhalb des Qualifikationszeitraumes sowie die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften vom 23.-26.04.2026 in Berlin[1] und den FINALS vom 23.-26.07.2026 in Hannover.

2 Athlet*innen, die bei der World Aquatics Swimming Championship 2025 in Singapur eine TOP-4-Platzierung in einer Einzelstrecke erreicht haben, werden vorrangig für diese Einzelstrecke nominiert.

3 Für alle weiteren verbliebenen Startplätze können Athlet*innen nominiert werden, die im Qualifikationszeitraum die DSV-EM-Norm (Ziff. 4.1.6) erfüllt haben. Für den Vorschlag zur Nominierung ist die schnellste erzielte Zeit im Qualifikationszeitraum maßgeblich.

4.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeln erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1 Voraussetzung für die Nominierung der Staffeln ist die Erfüllung der DSV-EM-Norm (Ziffer 4.1.6) im Qualifikationszeitraum. Zur Ermittlung der Erreichung oder Unterbietung der DSV-EM-Norm (Ziffer 4.1.6) werden die vier besten Zeiten von unterschiedlichen Athlet*innen in den jeweiligen olympischen Einzeldisziplinen für den jeweiligen Staffelwettbewerb addiert.

2 Für die Freistil-Staffeln (4x100m, 4x200m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten im Vorlauf und Halbfinale oder Vorlauf und Finale innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.

[1] Von der Voraussetzung der Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften in Berlin können in Ausnahmefällen Athlet*innen auf begründeten Antrag bis spätestens 01.03.2026 durch den Vorstand Leistungssport ausgenommen werden.

3 Für die Lagen-Staffeln (4x100m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale in der jeweiligen Disziplin innerhalb desselben Qualifikationswettkampfes und am gleichen Wettkampftag in der Addition den besten Mittelwert ergeben.

4 Für die 4x100m Lagen Mixed-Staffel können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in den jeweiligen Disziplinen nominiert werden, deren Zeiten jeweils im Vorlauf und im Halbfinale oder Vorlauf und Finale an einem Wettkampftag innerhalb des Qualifikationszeitraumes in der Addition den besten Mittelwert ergeben. Es werden die Athlet*innen berücksichtigt, die in der Kombination der Geschlechter die schnellste Endzeit erbringen.

5 Abweichend von den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) geregelten Grundsätzen können andere Athlet*innen für die Staffeln nominiert werden, wenn dies aus aufstellungstaktischen oder anderen Gründen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges beitragen kann.

6 Aus der Teilnahme an den Wettkämpfen, deren Ergebnis zum Erringen der DSV-EM-Norm (Staffeln) führte, erwächst den Athlet*innen kein Anspruch auf eine Nominierung.

7 Aus dem Nominierungsvorschlag zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) benannten Staffeln erwächst dem/der Athlet*in kein Anspruch auf einen Start bei der EM 2026. Der/die für die EM 2026 verantwortliche Bundestrainer*in kann nach freiem Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeit und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.

8 Der/die für die EM 2026 verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen zusätzlich zu den in Ziffer 4.1.2.2 (2), (3) und (4) und nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen für die Staffeln nominieren, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.

9 Der/die für die EM 2026 verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen die für die Staffeln [(Ziffer 4.1.2.2 (2), (3), (4), (7) und (8)] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den EM 2026 einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

4.1.3 Weitere Nominierungen

Über zusätzliche Nominierungen bei Nichterfüllung der Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2, entscheiden nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen– der Vorstand Leistungssport und der/die für die EM 2026 verantwortliche Bundestrainer*in.

4.1.4 Qualifikationszeitraum und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der DSV-EM-Normen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen: 30.03. – 26.04.2026

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

4.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

Für Einzel- und Staffeldisziplinen: 29.04.2026

4.1.6 DSV-EM-Norm 2026

U23 2003-2007	**Frauen**	**Strecke**	**Männer**	**U23** 2003-2007
0:25,15	0:25,00	50F	0:22,10	0:22,25
0:55,00	0:54,60	100F	0:48,90	0:49,20
2:00,10	1:59,60	200F	1:47,20	1:48,00
4:12,80	4:08,40	400F	3:46,60	3:48,60
8:36,50	8:32,20	800F	7:48,90	7:52,50
16:28,70	16:17,30	1500F	15:04,70	15:14,10
0:26,45	0:26,25	50S	0:23,45	0:23,60
0:59,10	0:58,60	100S	0:52,00	0:52,30
2:12,00	2:11,00	200S	1:57,00	1:57,90
0:28,45	0:28,25	50 R	0:25,15	0:25,35
1:00,80	1:00,40	100R	0:54,40	0:54,80
2:12,80	2:11,80	200R	1:58,10	1:59,00
0:31,20	0:31,00	50B	0:27,35	0:27,55
1:07,30	1:06,80	100B	0:59,70	1:00,20
2:27,20	2:26,10	200B	2:10,90	2:11,90
2:13,80	2:12,80	200L	2:00,60	2:01,50
4:44,60	4:43,50	400L	4:15,60	4:17,50
	3:39,80	4x100F	3:15,40	
	7:57,50	4x200F	7:10,00	
	4:01,40	4x100L	3:35,40	
		4x100L mix	3:46,70	
		4x100F mix	3:28,50	
		4x200mF mix	7:31,00	

Tabelle 1: Normanforderungen EM 2026

4.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry-Standards" von European Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

4.2 World Aquatics Swimming Championships (25m) 1.-6.12.2026 in Peking (CHN)

4.2.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden, sofern die Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2.2.1 bis 4.2.2.4 erfüllt sind.
Die Teamgröße ist auf max. 10 Athlet*innen begrenzt, dies gilt auch für Nominierungen nach Ziff. 4.2.2.4. Teilnehmer*innen müssen die Nominierungsvoraussetzungen von World Aquatics "WORLD AQUATICS SWIMMING CHAMPIONSHIPS (25M) BEIJING 2026 QUALIFICATION" erfüllt haben.

4.2.2 Nominierung in den Einzel- und Staffeldisziplinen

4.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 4.2.5 und 4.2.6 durch World Aquatics festgelegten A-Normen (A-Cut). Berücksichtigt werden Leistungen in sämtlichen ausgeschriebenen Einzeldisziplinen vom 27.07.2025 bis einschließlich 01.11.2026 bei von World Aquatics anerkannten Qualifikationswettkämpfen auf der 25-m- oder 50-m-Bahn.

2. Vorrangig werden Athlet*innen mit auf der 25-m-Bahn erfüllter WA-A-Norm nominiert.

3. Für weitere noch verfügbare Plätze können Athlet*innen nominiert werden, die die WA-A-Norm auf der 50-m-Bahn erfüllt haben.

4. Innerhalb der jeweiligen Gruppe nach Nr. 3 und nach Nr. 4 richtet sich die Reihenfolge der Nominierung nach der punktbesten Leistung (World Aquatics Punkte 2025, jeweils nach Geschlecht und Bahnlänge), wobei die Gruppe nach Nr. 3 vorranging zur Nominierung herangezogen wird. Bei Punktgleichheit entscheidet die nächstbeste Leistung in der Disziplin laut DSV-Bestenliste im Nominierungszeitraum.

Die Erfüllung der Nominierungsanforderungen begründet nicht automatisch einen Anspruch auf Nominierung oder eine Startmöglichkeit in weiteren Einzeldisziplinen.

Athlet*innen, die für eine Nominierung nicht zur Verfügung stehen, haben dies in Textform bis spätestens zum 03.11.2026 dem DSV unter der Mailadresse hansmann@dsv.de mitzuteilen.

4.2.2.2 Nominierung in den Staffeldisziplinen

1. Staffeln werden ausschließlich aus dem Kreis der gem. Ziff. 4.2.2.1 bis Ziff. 4.2.2.4 nominierten Athlet*innen gebildet.

2. Die Nominierung umfasst die Berufung in den Staffelpool und erfolgt gemäß Ziff.4.3.2. Die konkrete Aufstellung der Staffeln erfolgt vor Ort unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeit durch den verantwortlichen Bundestrainer

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

4.2.2.3 Meldung für weitere Einzeldisziplinen

1 Die Meldung weiterer Einzeldisziplinen richtet sich nach den Entry-Bestimmungen von World Aquatics; die nachstehende Staffelung (A-Norm / B-Norm / freier Startplatz) dient deren Umsetzung. Ein Anspruch auf Meldung besteht nicht; Nr. 1 bis 3 begründen keine über die Entry-Bestimmungen hinausgehende Startberechtigung. Freier Startplatz im Sinne dieser Bestimmung ist ein nach Ausschöpfung der Ziffer 4.2.2.1 Nr. 3 und 4 verbleibender Startplatz je Einzeldisziplin und Geschlecht innerhalb des Kontingents nach Ziffer 4.2.1.

2 Gem. Ziff. 4.2.2.1. nominierte Athlet*innen können für weitere Einzeldisziplinen gemeldet werden. Bis zu zwei Athlet*innen desselben Geschlechts können pro weiterer Einzeldisziplin gemeldet werden, sofern sie jeweils die WA-A-Norm in dieser Einzeldisziplin erfüllt haben.

3 Haben gem. Ziff. 4.2.2.1 nominierte Athlet*innen in einer weiteren Einzeldisziplin die B-Norm erfüllt, können sie für diese gemeldet werden, sofern ein freier Startplatz vorhanden ist.

4 Bereits gemäß Ziffer 4.2.2.1 nominierte Athlet*innen, die in lediglich einer Einzeldisziplin eine A- oder B-Norm erfüllt haben, können gemäß den Meldebestimmungen von World Aquatics für eine andere Einzeldisziplin gemeldet werden, sofern diese Startplätze nicht bereits durch den DSV vergeben wurden.

4.2.2.4 Weitere Nominierungen/Nachnominierung

Über zusätzliche Nominierungen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen gemäß Ziffer 4.2.2.1 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 05.11.2026 nach Beratung im Nominierungsausschuss - im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Verbandszwecke und des Gleichbehandlungsgrundsatzes– der Vorstand Leistungssport und die für die Kurzbahn-Weltmeisterschaften 2026 zuständige Bundestrainer.

Absagen nach dem 05.11.2026 sowie der Ausfall nominierter Athlet*innen berechtigen den DSV, Nachnominierungen vorzunehmen. Nachnominierungen sind nur zulässig, soweit die Entry-Bestimmungen von World Aquatics dies zulassen.

4.2.3 Nominierungstermin

05.11.2026 für Einzel- und Staffeldisziplinen.

4.2.4 Generalklausel

Die nach Ziff. 2.2. Nr. 1 zuständigen Organe müssen bei ihrer Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification- and Entry-Standards" von World Aquatics - soweit für die Nominierung relevant - berücksichtigen.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

4.2.5 Normzeiten Kurzbahn-WM 2026 (25m Bahn)

Strecke	Frauen A	Männer A
50 F	**24,33**	**21,19**
100 F	**53,02**	**46,89**
200 F	**1:55,60**	**1:43,48**
400 F	**4:06,27**	**3:42,18**
800 F	**8:27,23**	**7:42,39**
1500 F	**16:03,59**	**14:49,29**
50 R	**26,54**	**23,37**
100 R	**57,52**	**50,81**
200 R	**2:05,54**	**1:52,11**
50 B	**30,21**	**26,25**
100 B	**1:04,97**	**57,38**
200 B	**2:21,91**	**2:06,23**
50 S	**25,72**	**22,43**
100 S	**57,40**	**50,15**
200 S	**2:08,85**	**1:53,19**
100 L	**59,65**	**52,98**
200 L	**2:09,37**	**1:55,25**
400 L	**4:37,46**	**4:08,87**

Tabelle 1: Normanforderungen von World Aquatics für die 25-m-Bahn (ohne Rundung).

4.2.6 Normzeiten Kurzbahn WM 2026 (50m Bahn)

Strecke	Frauen A	Männer A
50 F	**24,86**	**22,05**
100 F	**54,25**	**48,34**
200 F	**1:58,23**	**1:46,70**
400 F	**4:10,23**	**3:48,15**
800 F	**8:34,62**	**7:48,66**
1500 F	**16:24,56**	**15:01,89**
50 R	**28,22**	**25,11**
100 R	**1:00,46**	**53,94**
200 R	**2:11,08**	**1:58,07**
50 B	**30,75**	**27,33**
100 B	**1:06,87**	**59,75**
200 B	**2:25,91**	**2:10,32**
50 S	**26,23**	**23,36**
100 S	**58,33**	**51,77**
200 S	**2:09,21**	**1:56,51**
100 L	**–**	**–**
200 L	**2:12,83**	**1:59,05**
400 L	**4:43,06**	**4:17,48**

Tabelle 2: Normanforderungen von World Aquatics für die 50-m-Bahn (ohne Rundung). Für 100 m Lagen besteht kein Langbahn-Normnachweis.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

5 Nominierung für die internationalen Wettkämpfe im Nachwuchsbereich

5.1 European Junior Swimming Championships (JEM) 07.07.-12.07.2026 in München (GER)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nominierungsrichtlinien liegen noch keine "Qualification and Entry Standards" von European Aquatics für die JEM 2026 vor. Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch die internationalen Verbände geben sollte, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.1.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu vier Athlet*innen pro olympische Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden. Zudem können jeweils drei Staffeln (Männer/Frauen) und zwei Mixed-Staffeln nominiert werden.

Startberechtigt sind die Geburtsjahrgänge:
Frauen: 2008 – 2009 – 2010
Männer: 2008 – 2009 – 2010

5.1.2 Nominierung für die olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV zu den JEM 2026 und an den Deutschen Meisterschaften 2026.

5.1.2.1 Nominierung für Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.1.6 festgelegten DSV-JEM-Norm im Qualifikationszeitraum (Ziffer 5.1.4).

2. Haben mehrere Athlet*innen die DSV-JEM-Norm gem. (Ziffer 5.1.2.1 [1]) erfüllt, erfolgt die Nominierung anhand der schnellsten erzielten Zeiten.

3. Sofern nach Nominierungen gem. 5.1.2.1 (1) und (2) noch freie Startplätze vorhanden sind, werden bis zu 8 Sportler*innen des Jg. 2010 nach Ranking (prozentualer Abstand zu den DSV-JEM-Normen [ältester Jg.]) nominiert.

5.1.2.2 Nominierung für Staffeldisziplinen

Eine Nominierung für die Staffeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Zur Nominierung für die Freistil-Staffeln (4x100 m, 4x200 m) können jeweils die vier zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in der Addition ihrer im Qualifikationszeitraum erreichten Zeiten die DSV-JEM-Norm (Ziff. 5.1.6) erfüllt haben.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

2 Zur Nominierung für die Lagen-Staffel (4x100 m) können die jeweils zeitschnellsten Athlet*innen in der jeweiligen Disziplin zur Nominierung vorgeschlagen werden, die in Addition ihrer im Qualifikationszeitraum erreichten Zeiten die DSV-JEM-Norm (Ziff. 5.1.6) erfüllt haben.

3 Die Staffelplätze für die 4x100 m Mixed-Staffeln (Lagen und Freistil) werden durch den/die für die JEM 2025 verantwortliche*n Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren im freien Ermessen -unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen– ausschließlich aus dem Kreis der für die JEM 2026 nominierten Athlet*innenbesetzt.

4 Aus der Nominierung zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2) und (3) benannten Staffeln erwächst für die Athlet*innen kein Anspruch auf einen Start bei den JEM 2026. Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -im freien Ermessen unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des Leistungsstandes der Athlet*innen- die jeweiligen Staffeln besetzen.

5 Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall und nach freiem Ermessen- im Einvernehmen mit dem Vorstand Leistungssport zusätzlich zu den gemäß Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3) und (4) nominierten Athlet*innen weitere Ersatzathlet*innen in die benannten Staffeln berufen, wenn die Möglichkeit einer besseren Platzierung der jeweiligen Staffel besteht.

6 Der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren kann -im Einzelfall und nach freiem Ermessen- die für die Staffeln [Ziffer 5.1.2.2 (1), (2), (3), (4) und (5)] nominierten Athlet*innen auch für einen Einzelstart bei den JEM 2026 einsetzen, wenn der Start der individuellen Formausprägung für den Staffeleinsatz dient.

5.1.3 Weitere Nominierungen

Über weitere Nominierungen in den Disziplinen, in denen die Nominierungsanforderungen und DSV-JEM Normen nach Ziffer 5.1.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden nach Beratung im Nominierungsausschuss – im Einzelfall nach freiem Ermessen– der Vorstand Leistungssport und der/die Bundestrainer*in Nachwuchs/Junioren.

5.1.4 Qualifikationszeitraum zur Erfüllung der DSV-JEM-Normen

Für Einzel- und Staffeldisziplinen: 17.04. – 26.04.2026:
Es werden alle Wettkampfergebnisse im Qualifikationszeitraum berücksichtigt, die bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die Bestenliste gefunden haben.

5.1.5 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

Für Einzel-, Staffeldisziplinen und das Trainerranking: 29.04.2026.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

5.1.6 Normen für die JEM 2026

Frauen			Männer
Jg. 08	**Jg. 09-10**	**Strecke**	**Jg. 08-10**
0:25,50	0:25,80	50 Freistil	0:23,00
0:55,60	0:56,20	100 Freistil	0:50,50
2:00,60	2:02,27	200 Freistil	1:50,90
4:15,00	4:16,50	400 Freistil	3:54,00
8:41,80	8:51,90	800 Freistil	8:07,00
16:45,80	16:58,00	1500 Freistil	15:33,00
0:31,70	0:31,90	50 Brust	0:28,30
1:09,40	1:10,20	100 Brust	1:03,00
2:29,00	2:31,40	200 Brust	2:17,00
0:28,80	0:29,00	50 Rücken	0:25,80
1:02,00	1:02,80	100 Rücken	0:56,10
2:13,30	2:14,70	200 Rücken	2:02,40
0:27,10	0:27,30	50 Schmetterling	0:24,40
1:00,00	1:00,73	100 Schmetterling	0:54,20
2:13,20	2:13,60	200 Schmetterling	2:01,50
2:16,50	2:18,00	200 Lagen	2:04,20
4:49,50	4:53,50	400 Lagen	4:27,10
	3:44,00	4x100 Freistil	3:20,80
	4:08,00	4x100 Lagen	3:41,00
	8:10,00	4x200 Freistil	7:24,00
	3:32,00	4x100 Freistil Mix	
	3:52,00	4x100 Lagen Mix	

Tabelle 2: Normanforderungen JEM 2026

5.1.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards" von European Aquatics -soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

5.2 Central European Countries Junior Meeting (CECJM) vom 17.-19.07.2026 in Slowenien (SLO)

5.2.1 Teilnehmer*innen

Für das CECJM 2026 sind folgende Geburtsjahrgänge startberechtigt:
Frauen: 2011/2012
Männer: 2011/2012

Es wird pro Disziplinblock jeweils ein/e Athlet*in nominiert. Zudem kann pro Disziplinblock ein/e weitere/r Athlet*in berücksichtigt werden.

Die Mannschaft besteht aus maximal 20 Athlet*innen.

5.2.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Voraussetzung für die Nominierung ist die Teilnahme am vorbereitenden Trainingslager des DSV für das CECJM 2026, an den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften 2026 sowie der UWV für das CECJM 2026.

Athlet*innen, die für das CECJM 2026 nominiert wurden, sind von der Teilnahme an der JEM 2026 ausgeschlossen.

5.2.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Es kann pro Disziplinblock jeweils ein/e Athlet*in mit der besten WORLD AQUATICS-Punktleistung zur Nominierung vorgeschlagen werden. Alle Strecken der folgenden Disziplinblöcke müssen während der DJM 2026 vom 9-13. Juni 2026 in Berlin geschwommen werden:

- 50m, 100m und 200m Freistil;
- 400m und 800m Freistil (Frauen) bzw. 1500m Freistil (Männer);
- 100m und 200m Brust;
- 100m und 200m Rücken;
- 100m und 200m Schmetterling;
- 200m und 400m Lagen.

Nachrangig können acht weitere Plätze im CECJM 2026 Team mit der besten Leistung in einer Disziplin pro Disziplinblock und in Addition der Rudolphpunkte im Disziplinblock berücksichtig werden.

5.2.2.2 Nominierung der Staffeldisziplinen

Die Plätze für die Staffeldisziplinen werden durch den/die für die CECJM 2026 verantwortliche*n Bundestrainer*in im freien Ermessen –unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzfähigkeiten und des aktuellen Leistungsstandes der Athlet*innen– ausschließlich mit den Athlet*innen besetzt, die im Einklang mit den in 5.2.2 und 5.2.2.1 geregelten Grundsätzen für das CECJM 2026 nominiert wurden.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

5.2.3 Qualifikationszeiträume und Qualifikationswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

09.06.-13.06.2026 für Einzel- und Staffeldisziplinen

Sollte ein/e Athlet*in nicht bei den DJM 2026 antreten können und ist dies durch einen medizinischen Nachweis zu begründen, dann sollen ausschließlich für die 2 weiteren Plätze im Interesse des DSV auch die Ergebnisse dieser Athlet*innen bei der DM 2026 herangezogen werden können.

5.2.4 Nominierungstermin für den Nominierungsausschuss

15.06.2026 für Einzel- und Staffeldisziplinen (per Umlaufverfahren)

5.2.5 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen der jeweils gültigen „Qualification and Entry Standards" des CECJM 2026 -soweit für die Nominierung relevant- berücksichtigen.

5.3 Youth Olympic Games, Dakar (SEN) 2026 (YOG 2026)

Die 4. Olympischen Jugend-Sommerspiele finden vom 31. Oktober bis zum 13. November 2026 in Dakar, Senegal, statt. Nach einem Informationsmeeting mit dem DOSB am 13.04.2026 und unter den unsicheren Qualifikationsmöglichkeiten wurde im Bundestrainerteam und durch den Vorstand Leistungssport entschieden, nicht an den YOG teilzunehmen.

5.4 U21 Wettkampf vom 02.-05.07.2026 in Eindhoven

Sofern es Terminverschiebungen oder Änderungen in den Rahmenvorgaben/ Richtlinien durch den Veranstalter geben sollte, die Auswirkungen auf die nachfolgenden Regelungen haben, behält sich der DSV entsprechende Anpassungen vor.

5.4.1 Teilnehmer*innen

Es können bis zu zwei Athlet*innen pro olympische Einzeldisziplin und Geschlecht (m/w) nominiert werden. Teilnahmeberechtigt sind die Jahrgänge 2005-2007. Die maximale Mannschaftsgröße ist auf 12 Teilnehmer*innen begrenzt.

5.4.2 Nominierung in den olympischen Einzel- und Staffeldisziplinen

Die Teilnahme am U21 Wettkampf schließt eine Teilnahme an der JEM aus. Der/die für die U21 Wettkampf verantwortliche Bundestrainer*in kann im Einzelfall und nach freiem Ermessen weitere Athlet*innen nominieren, wenn es der individuellen Formausprägung für die EM2026 (Normerfüller der U23-Norm) dient.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

5.4.2.1 Nominierung in den Einzeldisziplinen

Eine Nominierung für die Einzeldisziplinen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1 Einmalige Erfüllung der unter Ziffer 5.4.6 festgelegten U21-Normanforderungen im Qualifikationszeitraum vom 30.3. – 26.5.2026 (Ziffer 5.4.4).

2 Wenn mehrere Athlet*innen die U21-Normanforderung gem. Ziffer 5.4.2.1 (1) erfüllt haben, erfolgt die Nominierung anhand eines Rankings nach World Aquatics Punkten.

3 Nachrangig kann bei weiteren freien Startplätzen (unter Beachtung der maximalen Mannschaftsgröße) die Nominierung anhand der höchsten WA-Punkte im Nominierungszeitraum erfolgen.

4 Im Einzelfall können JEM -Teilnehmer*innen mit der Platzierung 1.-3. des vergangenen Jahres (2025) in Absprache mit dem/der zuständigen Bundestrainer*in und dem/der Vorstand Leistungssport zur Nominierung vorgeschlagen werden.

5 Qualifizierte EM-U23 Teilnehmer*innen können im Ausnahmefall und in Abstimmung mit dem Vorstand Leistungssport und dem/der zuständigen Bundestrainer*in an dem U21-Wettkampf teilnehmen.

5.4.3 Weitere Nominierungen

Über weitere Nominierungen in den Disziplinen, in denen die Norm- und Nominierungsanforderungen nach Ziffer 5.4.2 nicht erfüllt wurden, entscheiden am 28.05.2026 nach Beratung im Nominierungsausschuss -im Einzelfall nach freiem Ermessen– der Vorstand Leistungssport und der/die zuständigen Bundestrainer*in.

5.4.4 Nominierungszeiträume und Nominierungswettkämpfe zur Erfüllung der Nominierungsanforderungen

Für Einzeldisziplinen:

30.3. – 26.5.2026: Es werden alle Wettkampfergebnisse im Nominierungszeitraum berücksichtigt, die im genannten Zeitraum bei einem Wettkampf auf einer 50m-Bahn mit elektronischer Zeiterfassung geschwommen wurden und Eingang in die DSV-Bestenliste gefunden haben.

5.4.5 Nominierungstermine für den Nominierungsausschuss

28.05.2026: für Einzeldisziplinen und das Trainerranking für den Qualifikationszeitraum vom 30.3. – 26.05.2026

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.

5.4.6 Normanforderungen für den U21-Wettkampf

Frauen	Strecke	Männer
Jg. 2005-2007		**Jg. 2005-2007**
0:25,40	**50m Freistil**	0:22,50
0:55,55	**100m Freistil**	0:49,70
2:01,00	**200m Freistil**	1:49,10
4:14,65	**400m Freistil**	3:50,90
8:41,65	**800m Freistil**	7:57,25
16:38,60	**1500m Freistil**	15:20.40
0:26,70	**50m Schmetterling**	0:23,85
0:59,70	**100m Schmetterling**	0:52,85
2:12,60	**200m Schmetterling**	1:59,10
0:28,70	**50m Rücken**	0:25,60
1:01,40	**100m Rücken**	0:55,35
2:13,50	**200m Rücken**	2:00,20
0:31,50	**50m Brust**	0:27,85
1:07,95	**100m Brust**	1:00,80
2:28,65	**200m Brust**	2:13,25
2:15,15	**200m Lagen**	2:02,75
4:47,45	**400m Lagen**	4:20,10

Tabelle 3: Normanforderung U21-Wettkampf 2026

5.4.7 Generalklausel

Der Nominierungsausschuss des DSV muss bei seiner Entscheidung über die Nominierung die verbindlichen Mindestgrundlagen des Wettkampfes, soweit relevant berücksichtigen.

© Deutscher Schwimm-Verband e.V.